

# BGer 1C 71/2023 vom 24. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_71\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_71_2023)

FR: TF 1C 71/2023 du 24 juillet 2023

IT: TF 1C 71/2023 del 24 luglio 2023

## Regeste

Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## Erwägungen

### E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 333 E. 1 mit Hinweis).

#### E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer baurechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG ); ein Ausnahmegrund im Sinne von Art. 83 ff. BGG ist nicht gegeben. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind als Eigentümer bzw. Miteigentümer einer dem Baugrundstück benachbarten Liegenschaft sowie Adressaten des angefochtenen Urteils zur Beschwerde berechtigt ( Art. 89 Abs. 1 BGG ).

#### E. 1.2

Zu prüfen ist weiter, ob es sich beim angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2022 um einen anfechtbaren Entscheid im Sinne von Art. 90 ff. BGG handelt.

##### E. 1.2.1

Gemäss Art. 90 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Endentscheide sind Entscheide, mit denen ein Verfahren in der Hauptsache aus prozessualen oder materiellen Gründen beendet wird ( BGE 146 I 36 E. 2.2 mit Hinweis). Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, die weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren betreffen, ist die Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a); oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss grundsätzlich ein Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen späteren, für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen grundsätzlich nicht aus ( BGE 144 III 475 E. 1.2 mit Hinweisen). Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht

mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Diese Ausnahme ist restriktiv zu handhaben ( BGE 144 III 253 E. 1.3 ; 135 I 261 E. 1.2; je mit Hinweisen). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei, detailliert darzutun, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, soweit diese nicht offensichtlich vorliegen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 147 III 159 E. 4.1; 141 III 395 E. 2.5; je mit Hinweisen). Ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken.

#### **E. 1.2.2**

Dem hier angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Urteil ging der Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 10. Mai 2022 voraus. Dieses hiess den von den Beschwerdeführenden erhobenen Rekurs teilweise gut und ergänzte den Beschluss der Baubehörde Meilen vom 3. August 2021 um die Auflage, dass die Bauherrschaft der Baubehörde vor Baubeginn überarbeitete Pläne einzureichen und bewilligen zu lassen habe, aus denen hervorgehe, dass die für Abstellplätze erforderlichen Einlenkradien in die A.\_\_\_\_\_strasse eingehalten seien. Im Übrigen wies es den Rekurs ab. Den Erwägungen des Baurekursgerichts ist zu entnehmen, aus dem Umgebungsplan gehe hervor, dass der erforderliche Einlenkradius von 3 m beim Carport-Parkplatz nicht eingehalten sei. Der Mangel könne indes ohne besondere Schwierigkeiten behoben werden (beispielsweise durch einen Verzicht auf diesen Parkplatz), weshalb die Baubewilligung um eine entsprechende Auflage zu ergänzen sei.

#### **E. 1.2.3**

In ihrer Beschwerde an das Bundesgericht führen die Beschwerdeführenden aus, das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts stelle einen Endentscheid dar. Trotz der mit Entscheid des Baurekursgerichts vom 10. Mai 2022 ergänzten Auflage werde der örtlichen Baubehörde bei der Behandlung des entsprechenden Projektänderungsgesuchs kein eigener Entscheidungsspielraum offenstehen. Sie dürfe die Abänderungsbewilligung nur erteilen, wenn der Einlenkradius gewahrt oder auf den fraglichen Parkplatz verzichtet werde.

#### **E. 1.2.4**

Bei der durch das Baurekursgericht ergänzten Auflage handelt es sich um eine aufschiebende Bedingung. Bis zu deren Realisierung kann die Baubewilligung keine praktische Wirksamkeit entfalten. Rechtsprechungsgemäss führen derartige Bedingungen dazu, dass das Baubewilligungsverfahren als noch nicht abgeschlossen gilt, sofern die Formulierung der Bedingung einen Spielraum für ihre Umsetzung belässt. Diesfalls kann die Baubewilligungsbehörde die Einhaltung der Nebenbestimmung erst gestützt auf entsprechend überarbeitete Pläne beurteilen, d.h. diese Beurteilung wurde nicht schon im Rechtsmittelentscheid vorweggenommen (zum Ganzen: Urteile 1C\_203/2022 vom 12. April 2023 E. 1.6, zur Publikation vorgesehen; 1C\_513/2020 vom 3. Mai 2021 E. 1.1 mit Hinweisen). Das ist hier der Fall: Bei der Umsetzung der erwähnten Vorschrift zu den Abstellplätzen besteht ein Spielraum (vgl. oben E. 1.2.2). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden liegt demnach ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG vor. Dass die Voraussetzungen zu dessen Anfechtung (vgl. oben E. 1.2.1) erfüllt wären, wird in der Beschwerde weder geltend gemacht noch ist dies ersichtlich.

#### **E. 1.3**

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Die Beschwerdeführenden werden das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2022 anfechten können, wenn und sobald die von der Beschwerdegegnerschaft nachzureichenden Pläne bewilligt worden sind.

## **E. 2**

Nach diesen Erwägungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter Solidarhaft aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ). Die Beschwerdeführenden haben der obsiegenden privaten Beschwerdegegnerschaft unter solidarischer Haftung eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1, 2 und 4 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.